



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte

Am Donnerstag, 08.12.2012 findet um 19:15 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist das Evangelische Dekanat, Gemeindesaal, Schranzenstraße 7.

Tagesordnung:

- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Überblick und Ergebnisse der letzten Sitzung
- Neuburger Straße – Zusätzliche Rechtsabbiegespur, Verlegung der Bushaltestelle
- Bürgeranliegen
- Holzmarkt/Schranzenstraße – Beschwerden der Interessensgruppe „Freie Fahrt durch die Milchstraße“
- Bürgerhaushalt
 - Fahnenmast Mittelschule Auf der Schanz
 - Neue Mülleimer in der Fußgängerzone
- Verschiedenes
 - Antrag „Verschönerung Ziegelbräustraße“
 - Halteverbotszone „Am Bachl“ / Einmündung Münzbergstraße
 - Sonstiges
- Nichtöffentliche Sitzung

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Thomas Deiser, Ziegelbräustr. 10, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Mittwoch, 14.12.2011 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist der Saal der Gastwirtschaft Prüller in Mailing, Regensburger Str. 287.

Tagesordnung:

- Umgestaltung des Ortsmittelpunktes Sankt-Martins-Platz in Mailing – Vorstellung der Planung durch einen Vertreter des Referates Stadtentwicklung und Baurecht
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Oblinger, Hadergasse 19, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 13.12.2011 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII- Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist in der Gaststätte Huber, Dorfstraße 12, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung vom 08.11.2011
- Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
- Anträge zur Beschilderung von Halteverboten
 - Neubeschilderung
 - Hinterangerstraße
 - Apianstraße
 - Aventinstraße
 - Aufhebung
 - Etrichstraße zwischen HsNr. 3 und 9
- Sachstand Bürgerhaushalt
- Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch (BauGB) – Erschließungsbeitragssatzung (EBS) –

Vom 24. November 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020 -1-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - in der Fassung vom 03. August 1989 (AM Nr. 34 vom 24. August 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2006, AM Nr. 52 vom 27. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer „V. für Immissionsschutzanlagen“ wird die neue Ziffer „VI. für gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB in einem Bebauungsplan den Erschließungsanlagen zugeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ eingefügt.

- In § 2 Abs. 5 wird im Satz 1 die Ziffer „V“ durch die Ziffer „VI“ ersetzt.

- § 2 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Für Plätze, Wege, Parkflächen, Grünanlagen, Immissionsschutzanlagen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten Absatz 5 und 6 sinngemäß.

- Nach § 8 Abs. 1 Buchstabe i) wird folgender Buchstabe j) angefügt:

j) Herstellung der den Erschließungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 24.11.2011
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Ausbaubeitragsatzung - ABS -)

Vom 24. November 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Ausbaubeitragsatzung

– ABS -) in der Fassung vom 05. Januar 2004 (AM Nr. 02 vom 07.01.2004, berichtigt AM Nr. 10 vom 03.03.2004), wird wie folgt geändert:

In der zu § 5 Abs. 1 Satz 3 gehörenden Tabelle werden in Nr. 5 Buchstabe d) nach dem Wort „Radwege“ das Komma und der Satzteil „sofern nicht auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen“, gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ingolstadt, 24.11.2011
Stadt Ingolstadt

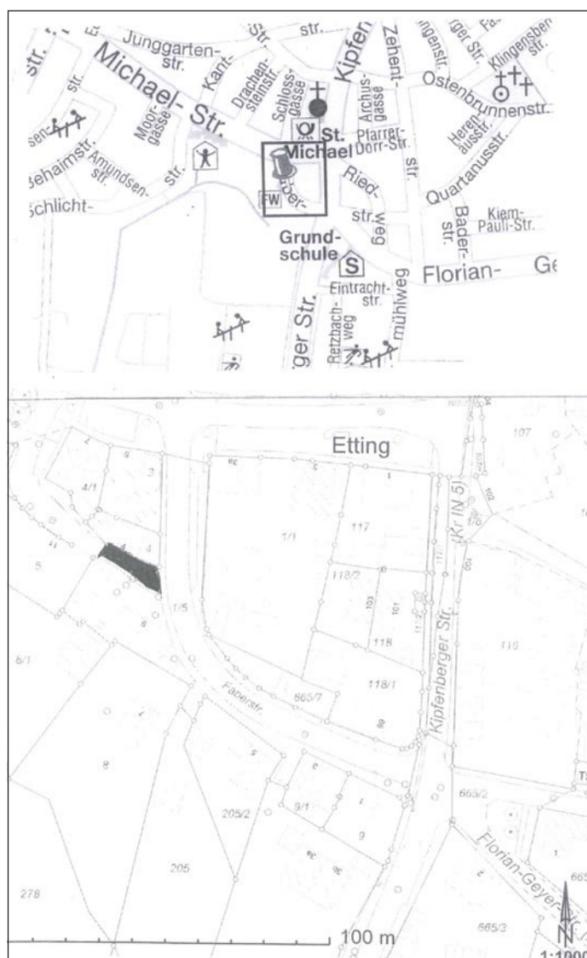
Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Umstufung eines Teilstücks einer öffentlichen Straße

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt ein Teilstück der FlNr. 1/5 Gmkg. Etting (Faberstraße) von einer Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg

(Geh- und Radweg), mit der Widmungsbeschränkung „Anlieger frei“, laut Lageplan umzustufen.

Die Umstufungsverfügung kann während der üblichen Dienststunden im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Tech. Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Nr. 49

Mi., 7.12.2011

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen I, IX, XII

Rechtsamt

- Änderungssatzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Tiefbauamt

- Einziehung eines Feldweges
- Umstufung einer Straße
- Umstufung eines Teilstückes einer öffentlichen Straße

Müllzweckverband Ingolstadt

Jahresabschluss 2010

Kämmerei

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Umweltamt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

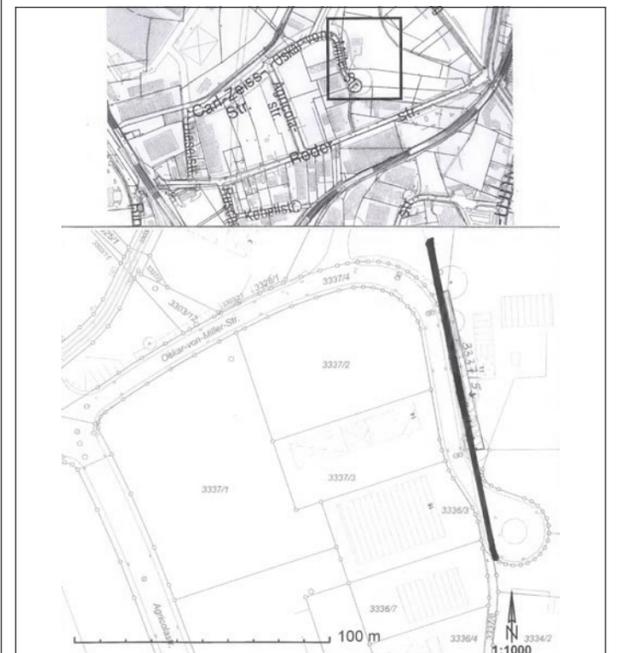
Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Einziehung eines Feldweges

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt das Teilstück des ehemaligen Feldweges „Weg im Eckstall“ laut Lageplan einzuziehen.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

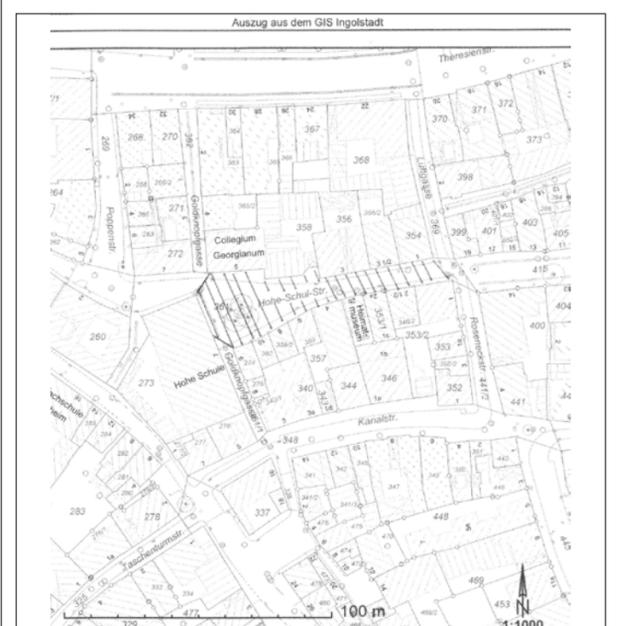


2. Bekanntmachung

Umstufung eines Teilstücks einer öffentlichen Straße

Die Stadt Ingolstadt stuft ein Teilstück der FlNr. 361 Gmkg. Ingolstadt (Hohe-Schul-Straße) von einer Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg (Gehweg), mit

der Widmungsbeschränkung „Radfahrer und Lieferverkehr frei“ laut Lageplan um.



Die Umstufungsverfügung kann während der üblichen Dienststunden im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Tech. Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

Jahresabschluss 2010

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 den vorgelegten Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2010 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 4.394.478,84 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 30.09.2011

**Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer**

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2010 von Montag den 09. Januar bis Dienstag den 17. Januar 2012 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat die Hebesätze für die Realsteuern für die Jahre 2007 bis 2011 jeweils in unveränderter Höhe zum Vorjahr festgelegt. Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A 350 v.H. und für die Grundsteuer B 460 v.H.

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides für die Jahre 2007 bis 2011 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 in gleicher Höhe wie im jeweiligen Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid für die Jahre 2007 bis 2011 erhalten haben für diese Jahre jeweils die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das jeweilige Jahr zugegangen wäre.

Soweit für die Steuerpflichtigen in diesem Zeitraum Erst- oder Änderungsbescheide ergangen sind, sind die darin festgelegten Beträge jeweils für die Folgejahre maßgeblich.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Immissionsschutzrecht

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Automobilwerkes der Firma Audi AG an der Ettinger Straße in Ingolstadt durch die Erweiterung des bestehenden Heizhauses West (Gebäude N11) um einen vierten Heizwasserkessel

Mit Schreiben vom 21.11.2011 hat die Firma Audi AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Automobilwerkes durch die Erweiterung des bestehenden Heizhauses West (Gebäude N11) um einen vierten Heizwasserkessel mit einer Feuerleistung von ca. 27 MW beantragt.

Neben der neuen Anlagentechnik beinhaltet die Modernisierungsmaßnahme auch die bauliche Erweiterung des Heizhausgebäudes N11, indem der neue Heizwasserkessel einschließlich aller Komponenten wie Lüftungsanlage und Abgaswärmetauscher untergebracht werden soll. Der neue Kessel wird wie die anderen drei Kessel ausschließlich mit Erdgas beheizt.

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nrn. 1.1.1 und 3.14 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesent-

lichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 30.11.2011 (Az.:00846-11-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Bürogebäudes
Grundstück: Ingolstadt, Brückenkopf 8b
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 5356/130

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 30.11.11). Geplant ist der Neubau eines Bürogebäudes.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBBG wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Albert Schmidt	3162021103
Pflogner Kreszentia	3163812658

+++ Aktuelles Angebot aus Ihrem Saturn Ingolstadt! +++ Aktuelles Angebot aus Ihrem Saturn Ingolstadt! +++

Soo!

MUSST
TECHNIK

1,-

Sony Ericsson
XPERIA RAY
SMARTPHONE
3,3" Display (8,4 cm),
Touchscreen, 8 megapixel
Kamera, Android.

29,90¹

+ 50,-²

Gutschein-Card

FLAT 4 YOU
in bester D-Netz-Qualität

- 5 Flatrates inklusive
- Netzintern-Flatrate
- Fremdnetz-Flatrate nach Wahl
- Handy-Internet-Flat
- SMS-Allnet-Flat
- MMS Flatrate netzintern

¹ Alle Tarif-Infos in Ihrem Saturn und auf www.saturn.de/debitel

² Nur gültig bei Buchung eines vodafone Flat 4 You Tarifs. Keine Bar- und Teilzahlung möglich. Aktion gültig bis 10.12.2011.

KEINE MITNAHMEGARANTIE. ANGEBOT GILT NUR, SOLANGE DER VORRAT REICHT.

Ingolstadt
Saturn Techno-Markt Electro-Handelsgesellschaft mbH
Am Westpark 7
85057 Ingolstadt
Tel.: 0841/4915-0
www.saturn.de